

Kapitel VI
Sachverständige im Auftrag
der Organisation der Vereinten Nationen

Artikel 22

Den Sachverständigen (außer den Beamten, die unter die Bestimmungen des Kapitels V fallen), die Aufträge für die Organisation der Vereinten Nationen ausführen, werden diejenigen Privilegien und Immunitäten, die für die unabhängige Ausübung ihrer Funktion notwendig sind, während der Dauer dieser Aufträge, einschließlich der Zeit, die sie im Zusammenhang mit diesen Aufträgen auf Reisen verbringen, gewährt. Insbesondere genießen sie folgende Privilegien und Immunitäten:

- a) Immunität von Festnahme oder Haft und von Beschlagnahme ihres persönlichen Gepäcks;
- b) Immunität von jeglicher Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer mündlichen oder schriftlichen Äußerungen und Handlungen, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufträge vornehmen. Diese Immunität wird auch weiter gewährt, wenn diese Personen nicht mehr Aufträge für die Organisation der Vereinten Nationen ausführen;
- c) Unverletzlichkeit aller Papiere und Schriftstücke;
- d) das Recht, für ihren Nachrichtenverkehr mit der Organisation der Vereinten Nationen Verschlüsselungen zu benutzen sowie Schriftstücke oder Korrespondenz durch Kurier oder mit versiegelttem Kuriergepäck zu empfangen;
- e) die gleichen Erleichterungen hinsichtlich Währungs- und Devisenbeschränkungen, wie sie den Vertretern ausländischer Regierungen in zeitweiliger amtlicher Mission gewährt werden;
- f) die gleichen Immunitäten und Erleichterungen hinsichtlich ihres persönlichen Gepäcks, wie sie diplomatischen Vertretern gewährt werden.

Artikel 23

Die Privilegien und Immunitäten werden den Sachverständigen im Interesse der Organisation der Vereinten Nationen und nicht zu ihrem persönlichen Vorteil gewährt. Der Generalsekretär hat das Recht und die Pflicht, die Immunität eines Sachverständigen in allen Fällen aufzuheben, in denen sie nach seiner Meinung verhindert, daß der Gerechtigkeit Genüge geschieht, und in denen sie ohne Nachteil für die Interessen der Organisation aufgehoben werden kann.

Kapitel VII
Passierscheine der Vereinten Nationen

Artikel 24

Die Organisation der Vereinten Nationen kann Passierscheine an ihre Beamten ausgeben. Diese Passierscheine werden von den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 25 als gültige Reisedokumente anerkannt und angenommen.

Artikel 25

Anträge auf Erteilung von Visa (falls solche notwendig sind) von Inhabern dieser Passierscheine der Organisation der Vereinten Nationen werden, sofern eine Bestätigung beigefügt wird, daß die Beamten im Aufträge der Organisation reisen, so schnell wie möglich behandelt. Außerdem werden solchen Personen Erleichterungen zur Beschleunigung der Reise gewährt.

Artikel 26

Ähnliche Erleichterungen, wie die im Artikel 25 erwähnten, werden den Sachverständigen und anderen Personen gewährt, die, ohne im Besitz eines Passierscheines der Vereinten Nationen zu sein, Inhaber einer Bescheinigung sind, daß sie im Aufträge der Organisation reisen.

Artikel 27

Dem Generalsekretär, den stellvertretenden Generalsekretären und den Abteilungsleitern, die mit einem Passierschein

der Vereinten Nationen im Aufträge der Organisation reisen, werden die gleichen Erleichterungen wie den diplomatischen Vertretern gewährt.

Artikel 28

Die Bestimmungen dieses Kapitels können auf ranggleiche Beamte von Spezialorganisationen angewendet werden, wenn die gemäß Artikel 63 der Charta abgeschlossenen Abkommen, betreffend die Beziehungen zwischen diesen Spezialorganisationen und der Organisation, eine diesbezügliche Bestimmung enthalten.

Kapitel VIII
Schlichtung von Streitigkeiten

Artikel 29

Die Organisation der Vereinten Nationen trägt Sorge¹ für geeignete Verfahren zur Schlichtung von

- a) Streitigkeiten aus Verträgen oder anderen privatrechtlichen Streitigkeiten, in denen die Organisation Partei ist;
- b) Streitigkeiten, an denen ein Beamter der Organisation beteiligt ist, der auf Grund seiner dienstlichen Stellung Immunität genießt, falls diese Immunität nicht durch den Generalsekretär aufgehoben wurde.

Artikel 30

Jeder Streitfall über die Auslegung oder Anwendung der vorliegenden Konvention wird beim Internationalen Gerichtshof anhängig gemacht, es sei denn, daß die Parteien im Einzelfall ein anderes Schlichtungsverfahren vereinbaren. Wenn eine Streitigkeit zwischen der Organisation der Vereinten Nationen einerseits und einem Mitgliedstaat andererseits entsteht, ist über jede aufgeworfene Rechtsfrage ein Gutachten gemäß Artikel 96 der Charta und Artikel 65 des Statuts des Gerichtshofes einzuholen. Das Gutachten des Gerichtshofes wird von den Parteien als bindend anerkannt.

Schlussartikel

Artikel 31

Die vorliegende Konvention steht allen Mitgliedern der Organisation der Vereinten Nationen zum Beitritt offen.

Artikel 32

Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Organisation der Vereinten Nationen und tritt für jedes Mitglied mit dem Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde durch dieses Mitglied in Kraft.

Artikel 33

Der Generalsekretär benachrichtigt alle Mitglieder der Organisation der Vereinten Nationen von der Hinterlegung jeder Beitrittsurkunde.

Artikel 34

Nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde durch ein Mitglied der Organisation muß dieses Mitglied nach seinem Recht in der Lage sein, die Bestimmungen der vorliegenden Konvention zur Anwendung zu bringen.

Artikel 35

Die vorliegende Konvention bleibt zwischen der Organisation der Vereinten Nationen und jedem Mitglied, das seine Beitrittsurkunde hinterlegt hat, so lange in Kraft, wie dieses Mitglied Mitglied der Organisation ist oder bis eine abgeänderte allgemeine Konvention von der Vollversammlung angenommen wurde und besagtes Mitglied Vertragsstaat dieser abgeänderten Konvention geworden ist.

Artikel 36

Der Generalsekretär kann mit einem oder mehreren Mitgliedern Zusatzvereinbarungen abschließen, in denen die Bestimmungen der vorliegenden Konvention hinsichtlich dieses Mitgliedes oder dieser Mitglieder ergänzt werden. Diese Zusatzvereinbarungen werden in jedem Falle der Vollversammlung zur Genehmigung vorgelegt.